

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

67. JAHRGANG

Mainz, den 1. Oktober 2015

NUMMER 7

Inhalt

1.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer
Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied, Nr.	Datum		Seite
2177	21. 8.2015	Sportförderrichtlinie W des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur	134

II.

Veröffentlichungen, die nicht in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer
Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
3. 9. 2015	Erteilung eines bereits bestehenden Exequaturs; hier. Herr Gishtain Jean Maurice D'Hoop, Generalkonsul des Königreichs Belgien in Berlin Bek. der Staatskanzlei	137
10. 9. 2015	Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen Bek. der Staatskanzlei	137
	Ministerium der Finanzen	
9. 9. 2015	Hinweise zur Durchführung der Elternzeit bei Geburten ab dem 1. Juli 2015 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	138

- 2177 Sportförderrichtlinie
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern,
für Sport und Infrastruktur
vom 21. August 2015 (24 80:338)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Zuwendungsart
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfänger, Weiterleitung der Mittel
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 7 Bildung von Rückstellungen und Rücklagen (Mittelverwendung)
- 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 9 Anweisungen zum Verfahren
- 10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 11 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf der Grundlage des § 16 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen im sportlichen Bereich nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift und
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung des Baues von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen ist Bestandteil einer eigenständigen Förderrichtlinie und von dieser Verwaltungsvorschrift nicht umfasst.

Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Rheinland-Pfalz und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft/ Landesverband Rheinland-Pfalz werden als Verbände mit besonderen Aufgaben gesondert institutionell gefördert und sind daher von dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.

2 Zuwendungsart

Zuwendungen können in Form des Pauschalen Aufwendersatzes (Grundförderung) sowie zur Projektförderung gewährt werden.

2.1 Pauschaler Aufwendersatz (Grundförderung)

Der Landessportbund erhält für einen wesentlichen Bereich seiner Arbeit (die Personal- und Sachausgaben) von dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium einen Pauschalen Aufwendersatz (siehe auch Nummer 6.1). Die Förderung wird davon abhängig gemacht, dass der Landessportbund und seine angeschlossenen Organisationen die angemessenen und zumutbaren Eigenleistungen zur Erledigung ihrer Aufgaben erbringen (§ 16 Abs. 2 SportFG).

2.2 Projektförderung

Daneben erhält der Landessportbund Projektförderungen, insbesondere für allgemeine Maßnahmen des Verbands-

Vereins- und Breitensports, für die Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleiterinnen und -leitern und für die Förderung des Leistungssports.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden insbesondere die in § 16 Abs. 3 SportFG genannten Bereiche.
- 3.2 Neben der Förderung in Form des Pauschalen Aufwendersatzes (Grundförderung) für Personal- und Sachausgaben (vgl. Nummer 2.1) werden insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung gefördert
 - 3.2.1 Breitensport in Vereinen und Verbänden
 - Anschaffung von Sportgeräten
 - Ausrichtung von Meisterschaften und Sportveranstaltungen, Verleihung von Ehrenpreisen und sonstige repräsentative Aufgaben
 - notwendige Versicherungsbeiträge, sportärztliche Betreuung
 - kleinere Erweiterungen und Renovierungen von vereins-eigenen Vereinssportanlagen mit Gesamtbaukosten bis 10.500 EUR („kleines“ Bauprogramm)
 - Maßnahmen zur Dopingbekämpfung
 - Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 - Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements von Frauen
 - 3.2.2 Leistungs- und Spitzensport
 - Förderung von Landes-, Deutschen und Internationalen Meisterschaften und von Spitzenmannschaften und -sportlerinnen und -sportlern
 - Talentsichtungslehrgänge für Förder- und Leistungsgruppen
 - Vergütung und Fortbildung von haupt- und nebenamtlichen Landes- und Honorartrainerinnen und -trainern und sonstiger in der Leistungsförderung eingesetzter Lehrkräfte
 - Geräteausstattung und Lehrmittel für Landesleistungszentren und Fördergruppen
 - sportmedizinische Untersuchungen und Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern der Landesleistungsklasse und der Sportfördergruppen
 - Unterhaltungs-, Betriebs- und Personalkosten von Landesleistungszentren und Sportschulen
 - Maßnahmen zur Dopingbekämpfung
 - 3.2.3 Ausbildungs- und Lehrwesen
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Lehrkräften für die Ausbildung; Lehrmaterial und Zuschüsse zur Vergütung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 - Aus- und Fortbildung von Organisationsleiterinnen und Organisationsleitern sowie Lehrkräften für die Ausbildung; Lehrmaterial und Zuschüsse zur Vergütung von Organisationsleiterinnen und Organisationsleitern
 - Aus- und Fortbildung von aktiven Kampfrichterinnen und Kampfrichtern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern
 - Informationsschriften und sonstiges Lehrmaterial
 - 3.2.4 Förderung der Sportjugend
 - Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Jugendsportlerinnen und Jugendsportler

- internationale Begegnungen
- Zuschüsse zu Sportveranstaltungen
- Landesjugendsportfest
- soziale Bildung und Freizeitaktivitäten (wie z. B. auch Jugendreisen)

3.3 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

- Projekte und Maßnahmen, die vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen (z.B. Vermittlung und Durchführung von Urlaubsreisen, Durchführung und Förderung von Maßnahmen des Profisports)
- Veranstaltungen, die dem schulsportlichen Bereich zuzuordnen sind
- Veranstaltungen, die von Einrichtungen des Landes durchgeführt werden
- Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen, Ausrichtung von Feierlichkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den in Nummer 3.2 genannten Maßnahmen und den satzungsgemäßen Zwecken eines Sportvereins stehen)
 - Verpflegung (mit Ausnahme einfacher Bewirtungen anlässlich von Arbeitssitzungen, Fachbesprechungen etc.), Kleidung
 - Freizeiten außerhalb der Sportjugendförderung (vgl. Nummer 3.2.4)
 - Einsatz von Dopingmitteln
 - Sponsoring
 - Preisgelder

Die Sportförderung ist auf die vom Sportförderungsgesetz begünstigten Institutionen (vgl. § 16 Abs. 1 SportFG) zu beschränken.

Für die Wahrnehmung bereits pauschal geförderter satzungsgemäßer Aufgaben (vgl. Nummer 2.1) kann keine weitergehende Förderung im Wege der Projektförderung vorgenommen werden.

4 Zuwendungsempfänger, Weiterleitung der Mittel

Zuwendungsempfänger ist der Landessportbund Rheinland-Pfalz e. U oder sein Rechtsnachfolger.

Der Landessportbund darf die Mittel zur Projektförderung und des Pauschalen Aufwendersatzes (Grundförderung) an seine angeschlossenen Organisationen weiterleiten. Durch geeignete stichprobenartige Kontrollen hat die jeweils zuwendende Sportorganisation bei dem oder den unmittelbaren Zuwendungsempfängern die Einhaltung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Teil 1 Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 LHO der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) findet Anwendung.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter den in Teil I Nr. 1.2 und 1.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der W-LHO genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Vor diesem Hintergrund kann eine Weiterleitung von Fördermitteln an einzelne Sportorganisationen für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine geordnete Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger nicht mehr sichergestellt erscheint oder erhebliche Zweifel an der früheren zweckentsprechenden Verwendung von Mitteln bestehen. Ferner, wenn es die Sportorganisation versäumt hat, nach Auftreten eines

Dopingfalls aktiv gegen Coping vorzugehen, oder wenn bei den Sportorganisationen Regelungen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwetten nicht wirksam angewendet werden.

Der Landessportbund hat nachzuweisen, dass die Sportorganisationen die angemessenen und zumutbaren Eigenleistungen zur Erledigung ihrer Aufgaben erbringen (§ 16 Abs. 2 SportFG). Dabei ist es ausreichend, dass die Eigenleistungen der Sportorganisationen insgesamt angemessen sind. Die Eigenleistungen pro Jahr sind grundsätzlich als angemessen anzusehen, wenn sie höher als die staatliche Förderung in demselben Zeitraum sind. Bei den Eigenleistungen können insbesondere die Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen aus Lotterien und die eingeworbenen Drittmittel berücksichtigt werden. Die Angemessenheit der erbrachten Eigenleistungen ist alle fünf Jahre durch den Landessportbund dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium gegenüber glaubhaft darzulegen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Förderung im Rahmen des Pauschalen Aufwendersatzes (Grundförderung) wird als Zuschuss gewährt und erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung zur Deckung eines Teiles der gesamten Ausgaben des Landessportbundes und seiner angeschlossenen Verbände. Sie stellt eine staatliche Grundfinanzierung der Aktivitäten der Sportorganisationen dar.

Daneben werden insbesondere die in Nummer 3.2 genannten Maßnahmen in Form von Zuschüssen grundsätzlich im Rahmen der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung unterstützt.

Für einzelne Maßnahmen kann ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Teils 1 Nr. 2.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO eine Vollfinanzierung zugelassen werden.

6.2 Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die für die Erreichung des Fördergegenstandes genannten Zwecke (vgl. Nummer 3) unerlässlich notwendigen Ausgaben. Im Hinblick auf das Förderziel und die Besonderheiten des Förderbereichs kann das für die Sportförderung zuständige Ministerium die Förderung von Ausgaben oder deren Förderumfang beschränken.

Der Pauschale Aufwendersatz (Grundförderung) erfolgt nach Vorlage eines verbindlichen Wirtschafts- oder Haushaltsplans für den Landessportbund und die regionalen Sportbünde. Alle Einnahmen des Landessportbundes und der regionalen Sportbünde (eigene Mittel, Leistungen Dritter und sonstige Zuwendungen/Zuschüsse) dienen dabei als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Der Haushalts- und Stellenplan ist verbindlich. Die Landeszuwendung darf nur entsprechend den Ansätzen des Gesamthaushaltsplanes des Landessportbundes verwendet werden. Abweichungen von den Haushaltsansätzen, soweit sie nicht durch die im Haushaltsplan ausgewiesene Deckungsfähigkeit gerechtfertigt sind, bedürfen der Einwilligung des für die Sportförderung zuständigen Ministeriums.

7 Bildung von Rückstellungen und Rücklagen (Mittelverwendung)

Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen aus staatlichen Fördermitteln darf für den Landessportbund und die regionalen Sportbünde nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zugelassen werden:

7.1 Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.2 Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen kann in folgenden Fällen ausnahmsweise zugelassen werden:

7.2.1 Projekt- und Investitionsrücklage

Bei einer Projekt- und Investitionsrücklage handelt es sich um eine Vorsorge für künftige Belastungen, die aus einem laufenden Haushalt nicht bewältigt werden können und wegen des Finanzbedarfs der jeweiligen Maßnahme einer mehrjährigen Ansparung bedürfen. Ob im Einzelfall eine solche Rücklage durch das für die Sportförderung zuständige Ministerium genehmigungsfähig ist, orientiert sich an der jeweiligen Finanzkraft des beantragenden Sportbundes in Bezug auf die beabsichtigte Investitionssumme. Beispiele für mögliche Projekt- und Investitionsrücklagen sind größere Baumaßnahmen, Anschaffungen von Dienst-Kraftfahrzeugen oder der Austausch der kompletten LT-Ausstattung.

7.2.2 Betriebsmittelrücklage

Die Bildung einer Betriebsmittelrücklage aus Fördermitteln kann bis zu einem Betrag von 400.000 Euro zugelassen werden, soweit sie aus Liquiditätsgründen notwendig ist.

7.3 Anzeigepflicht und Antragspflicht

Vorhandene Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind gegenüber dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Haushaltsjahres durch jeden Sportbund in Form einer Übersicht anzuzeigen. Darin sind der konkrete Rechtsgrund für die jeweilige Zahlungsverpflichtung (z.B. Vertrag, gesetzliche Verpflichtung, Zuwendungsbescheid), die Grundlage für die Höhe der voraussichtlichen Zahlungsverpflichtung sowie jeweils der voraussichtliche Leistungszeitpunkt (Auflösungszeitpunkt) anzugeben.

Eine beabsichtigte Projekt- und Investitionsrücklage muss unter Beifügung einer entsprechenden Begründung, eines Finanzierungsplans und unter Festlegung einer Realisierungsfrist bei dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium beantragt werden. Dies kann auch im Rahmen einer Vorlage eines mehrjährigen Investitionsplans erfolgen, in dem die einzelnen Investitionsmaßnahmen nach Prioritäten aufgelistet sind und der die für die Antragsprüfung erforderlichen Angaben enthält.

Eine Betriebsmittelrücklage ist unter Darlegung ihrer notwendigen Höhe bei dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium zu beantragen.

Soweit Rückstellungen oder beantragte Rücklagen auch einen Eigenmittelanteil enthalten, ist dieser jeweils gesondert auszuweisen.

7.4 Genehmigungsverfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. März eines jeden Haushaltsjahres einzureichen. Rücklagen dürfen nur nach entsprechender Genehmigung des für die Sportförderung zuständigen Ministeriums gebildet werden. Genehmigte Investitionsprojekte im Rahmen einer vorgelegten Prioritätenliste können im Einzelfall aus Rücklagen vorrangig realisiert werden. Dies bedarf eines gesonderten Antrags unter Darlegung einer sachlichen Begründung.

7.5 Rückforderungsverfahren

Entfällt die rechtliche Zahlungsverpflichtung, zu der eine Rückstellung gebildet wurde oder sind die Voraussetzungen, unter denen eine Rücklage genehmigt wurde, nicht mehr erfüllt, so sind diese zweckgebundenen Landesmittel nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung grundsätzlich an den Landeshaushalt zurückzuführen, soweit nicht daraus z. B. nach einer vorherigen Genehmigung eine nach-

rangige Maßnahme aus einem Investitionsplan realisiert werden kann. Die Sportbünde sind verpflichtet, das für die Sportförderung zuständige Ministerium unverzüglich über einen solchen Sachverhalt zu unterrichten, damit von dort das Rückforderungsverfahren (bzw. Anrechnungsverfahren auf Folgebewilligungen) durchgeführt werden kann.

Die vorbezeichnete Rückführungspflicht an den Landeshaushalt bezieht sich nur auf Landesmittel. Soweit eine Rückstellung oder eine Rücklage einen nachgewiesenen Eigenmittelanteil enthält oder gänzlich aus Eigenmitteln gebildet wurde, entfällt insoweit die Rückführungspflicht an den Landeshaushalt.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid werden Art, Höhe, Zweck und Fälligkeit der Zuwendung festgelegt. Grundsätzlich wird eine bewilligte Förderung in gleichen zwölf monatlichen Raten jeweils zum ersten eines Monats gezahlt. Die erste Rate erfolgt zum 1. Januar.

Eine Finanzierung von Maßnahmen, die vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

Reisekosten an hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportbünde sind entsprechend den Vorschriften des Landereisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportbünde gelten die Reisekostenregelungen des Landessportbundes, welche mit dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium abzustimmen sind.

9 Anweisungen zum Verfahren

9.1 Haushaltsanmeldungsverfahren

Zur Veranschlagung der erforderlichen Mittel im Landeshaushalt ist die Vorlage von vorläufigen Haushaltsplänen (Soll-Zahlen) durch den Landessportbund und die Sportbünde erforderlich. Die Haushaltspläne sollen in der Form dem Haushaltsplan des Landes entsprechen und Kapitel und Titel/Haushaltsstellen ausweisen. Sie sollen nach den für den Haushaltsplan des Landes geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.

Die vorläufigen Haushaltspläne des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der regionalen Sportbünde sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Aufstellungsjahres dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium vorzulegen;

9.2 Bewilligung der Zuwendung

Für die Bewilligung von Förderung nach Nummer 2 bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Dem Antrag auf Pauschalen Aufwendersersatz (Grundförderung) sind ein von den Gremien der Sportbünde beschlossener verbindlicher Haushaltsplan und ein mit dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium abgestimmter und verbindlicher Stellenplan beizufügen. Anträge auf Projektförderung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben nach Maßgabe des Teils I Nr. 3 zu § 44 Abs. 1 WO der W-LHO enthalten.

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe des Teils 1 Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der W-LHO bewilligt Teil I Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 der W-LHO ist für den Pauschalen Aufwendersersatz (Grundförderung) und Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 WO der W-LHO ist für die Projektförderung sinngemäß zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit sich durch diese Verwaltungsvorschrift keine Abweichungen ergeben (vgl, auch Teil I Nr. 5 zu § 44 Abs. 1 LHO der W-LHO).

9.3 Nachweis der Verwendung

Der Landessportbund ist angehalten, für sich und die regionalen Sportbünde einen von einer sachverständigen Prüfperson geprüften Jahresabschluss und Verwendungsnachweis vorzulegen, der die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung beinhaltet.

Die Verwendung der Zuwendungen (Verwendungsnachweis/Ist-Zahlen) ist bis zum 1. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) nachzuweisen. Form, Inhalt und Umfang des Verwendungsnachweises durch den Landessportbund gegenüber der ADD werden durch das für die Sportförderung zuständige Ministerium gesondert geregelt.

Die Weitergabe der dem Landessportbund zugewiesenen Mittel an die ihm angeschlossenen Organisationen muss davon abhängig gemacht werden, dass die Empfänger ebenfalls Verwendungsnachweise dem Landessportbund gegenüber erbringen. Die Endempfänger erbringen den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Teils I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der W-LHO, soweit es sich um projektbezogene Fördermaßnahmen handelt und des Teils I Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der W-LHO, soweit es sich um grundgeförderte Maßnahmen handelt.

9.4 Prüfung der Verwendung

Die Prüfung der Mittelverwendung durch die ADD bzw. den Rechnungshof Rheinland-Pfalz muss in dem festgelegten Umfang auch bei den dem Landessportbund angeschlossenen Verbänden und Vereinen ermöglicht werden.

9.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 LHO der W-LHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.

10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde unverzüglich (gegebenenfalls auch noch nach Vorlage der Verwendungsnachweises) anzuzeigen, dass

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt werden oder worden sind
- sich der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände geändert haben oder weggefallen sind
- sich herausgestellt hat, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet worden ist

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil I/Anlage 3 (ANElest-P)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt	
Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung	
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen	2.2
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	3
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	3.1
Nr. 6 Baurechnung	3.1.1
Nr. 7 Nachweis der Verwendung	3.1.2
Nr. 8 Prüfung der Verwendung	3.2
Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	3.3
1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung	
1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	3.4
1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig; Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.	3.5
1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.	4
1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen	4.1
• darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:	4.2
1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung Jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,	5
1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.	5.1
2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	5.2
2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung, um den vollen in Betracht kommenden Betrag.	5.3
	2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks).
	3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
	3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt, sind anzuwenden
	3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
	3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen (VOL).
	3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt
	3.3 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
	3.4 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
	3.5 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor Ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.
	4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
	4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
	4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
	5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen — gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises — wenn
	5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
	5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
	5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 62
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Baurechnung
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen, Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandelänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Raum-inhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.
- 7 Nachweis der Verwendung
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die In diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischernachweis zu führen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 in dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis Im Einzelnen darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist.
- 7.7 Der Zwischennachweis (Nr. 7.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 7.8 Die Belege müssen die Im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.9 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten: Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten: nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung und Verwendung
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG 1. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVtG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet *und* wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).'